

MAŁGORZATA EWA PŁOMIŃSKA  
*Institut für Sprachwissenschaft*  
*Schlesische Universität, Kattowitz, Polen*  
ORCID: 0000-0001-6578-5492  
malgorzata.plominska@us.edu.pl

## FORMELHAFTIGKEIT ALS TEXTUELLE EIGENSCHAFT VON RECHTSTEXTSORTEN AM BEISPIEL DER TEXTSORTE ‘GESETZESTEXT’

FORMULAICITY AS A TEXTUAL PROPERTY OF LEGAL TEXT TYPES  
USING THE EXAMPLE OF THE LEGAL TEXT TYPE 'PARLIAMENT ACT'

Many legal texts are produced in repetitive and standardised communication situations; they are therefore subject to unification and are consequently characterised by formulaicity. Formulaicity can be regarded not only as a significant but also as a constitutive textual property. The aim of this article is to attempt to present formulaicity as a textual property and descriptive category of legal texts and to describe its characteristics both at the level of text structure and at the level of formulation, using the example of the German text type 'Gesetzestext'.

Keywords: legal linguistics, legal language, formulaic nature of (legal) texts, legal phraseology

### 1. Einleitende Bemerkungen

Es gehört zu den Alltagserfahrungen der SprachteilhaberInnen, dass sich im Umgang mit Texten Phänomene der Rekurrenz von Formulierungs- und Textstrukturierungsmitteln beobachten lassen, was bedeutet, dass Texte durch Vorgeformtheit gekennzeichnet sein können (vgl. Stein 2018: 15). Dabei gilt in der heutigen Text(sorten)linguistik allgemeiner Konsens, dass Texte als komplexe, heterogene und multidimensional geprägte Gebilde, für deren Konstitution mehrere zusammenhängende sowie sich einander determinierende (intra- und extralinguale) Faktoren zusammenwirken, sich neben den (im

Einzelfall mehr oder weniger ausgeprägten sowie mehr oder weniger zentralen/variablen) (Basis-)Merkmale wie Funktionalität, Situationalität, Thematizität, Kohäsion, Kohärenz, Textgliederung, Textdelimitation (vgl. u.a. Sandig 2006: 309-311) durch weitere Eigenschaften auszeichnen können. Diese können in Korrelation mit den Besonderheiten einer konkreten Textsorte, eines konkreten Kommunikationsaktes bzw. eines Kommunikations-/Handlungsbereiches ‐auffällig‐ (Adamzik 2016: 288) und für sie relevant sein. Solche besonders prägenden Eigenschaften können für eine Textsorte bestimmend sein und somit können sie sowohl als ein (weiteres) konstitutives Text(ualitäts)merkmal aufgefasst, als auch für eine adäquate Erfassung der Texte/Textsorten als eine Beschreibungsdimension benutzt werden (vgl. Heinemann 2000: 16). Als eine solche kommunikationsbereichs- und (einzel-)textsortenspezifische signifikante textuelle Eigenschaft der im juristischen Kommunikationsbereich gebrauchten Texte kann die Vorgeformtheit/Formelhaftigkeit betrachtet werden. Viele Rechtstexte werden in repetitiven und standardisierten Kommunikationssituationen produziert, unterliegen deshalb einer Unifizierung und Formelhaftigkeit kann als deren auffällige/signifikante und konstitutive textuelle Eigenschaft betrachtet werden. Ziel des Beitrags ist deshalb ein Versuch der Darstellung der Formelhaftigkeit als Texteigenschaft von Rechtstexten sowie die Beschreibung ihrer Ausprägungen und Indikatoren am Beispiel der deutschen Textsorte ‐Gesetzestext‐.

## **2. Formelhaftigkeit als Texteigenschaft von Texten**

Auf textuelle Vorgeformtheit wird in der Textlinguistik mehrfach verwiesen. So spricht bereits Antos (1982: 164) vom ‐reproduzierenden Formulieren‐, das sich an ‐vorfabrizierten Äußerungen‐ orientiert und räumt ein, dass in repetitiven und schematisierten Kommunikationsanlässen die textuelle ‐Innovationsmöglichkeit‐ eingeschränkt ist und die zur Bewältigung kommunikativer Standardaufgaben benutzten Text(teil)e und Textelemente ‐typisiert‐ werden können (vgl. auch u.a. Mazur 1990; Gülich/Krafft 1998; Brinker 2010: 125; Maslej 2014). Adamzik (2008: 151) betont, dass ‐Musterhaftigkeit‐ ein signifikantes Merkmal bestimmter Textsorten ist und schließt nicht aus, dass sie als ein weiteres Textmerkmal betrachtet und als eine weitere Textsortenbeschreibungskategorie dienen kann. Trotzdem wird Formelhaftigkeit als textuelle Eigenschaft in (fach-)textlinguistischen Untersuchungen zumeist nicht weiter diskutiert.

Deutlicher kommt dieses Phänomen im Ansatz von Heinemann und Viehweger (1991) zum Ausdruck (vgl. auch Heinemann/Heinemann 2002). Im Zusammenhang mit der Aussonderung der Ebene der Formulierungsmuster/Formulierungsadäquatheit in dem von ihnen entwickelten Mehrebenenmodell der Textsortenbeschreibung betonen die Forscher, dass Texte wie andere (sprach-

liche) Handlungen infolge der Habitualisierung typisiert werden und somit Regularitäten aufweisen können. Zur Typisierung von Texten kommt es insbesondere in rekurrenten und schematisierten Kommunikationsanlässen. Die in wiederkehrenden Situationen unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen zur Bewältigung derselben kommunikativen Aufgaben wiederholt produzierten Texte werden unifiziert. Für die Gestaltung solcher Texte etablieren sich Formulierungs- und Strukturierungsmuster (vgl. Heinemann/Viehweger 1991: 166).

Strukturierungsmuster etablieren sich auf der Ebene der Textkomposition/der globalen Struktur des Textes. Es sind makrostrukturelle Schemata, die die äußere Struktur des Textes betreffen, d.h. den Textaufbau, seine Gliederung in obligatorische und fakultative Textkomponenten/-teile, deren relativ konstante, ein präferiertes Ablaufmuster zeigende Reihenfolge, das Textherstellungsverfahren, die Kohärenz sowie die äußere Gestalt des Textes (z.B. die besondere Markierung des Text(teil)anfangs mit Überschriften, Markierung der Textteile mit graphischen Mitteln oder Absätzen) (vgl. u.a. Stein/Stumpf 2019: 133).

Formulierungsmuster entstehen auf der Ebene des Ausdrucks/der Mikrostruktur des Textes. Es sind "Wörter und Konstruktionen, die sich bei vorausgehenden standardisierten Kommunikationsaufgaben bewährt haben" und "als 'vorgegeben', 'vorformuliert' bzw. 'beispielhaft' verstanden werden können" (Heinemann/Viehweger 1991: 166). Sie umfassen "syntaktische Spezifika", d.h. u.a. Satztypen, Satzkomplexität, morphosyntaktische Konstruktionen sowie "lexikalische Spezifika", d.h. Einzelexeme und Wortverbindungen verschiedener Art. Es handelt sich also bei Formulierungsmustern um „im Sprachgebrauch (...) usuell auftretende sprachliche Einheiten, die in einer bestimmten Form entweder mit einer bestimmten Bedeutung versehen oder für die Wahrnehmung bestimmter kommunikativer Aufgaben funktionalisiert sind" (Stein/Stumpf 2019: 135). Formulierungsmuster ergeben ein Repertoire musterhafter Textbausteine, die als (proto-)typische Ausdrucksweisen „der adäquaten Ausfüllung der Textstrukturierungen dienen und somit einen Rahmen für konkrete Textformulierung bilden" (Heinemann/Heinemann 2002: 148-149). Sie schränken den Spielraum potentieller Formulierungsalternativen entsprechend den Eigenschaften einer bestimmten Textsorte ein und stellen ein Inventar (proto)typischer Muster/Vorgaben für eine textsortenangemessene Formulierungsweise dar, die das mit dem Text verfolgte kommunikative Ziel optimal realisieren lässt und somit für die Formulierungsadäquatheit sorgt (vgl. Heinemann/Viehweger 1991: 166).

Formulierungs- und Kompositionsschemata lassen sich als komplexe Gestaltungsmuster einer Textsorte auffassen. Sie werden petrifiziert und perpetuiert, soweit sie sich in der Kommunikationspraxis als effektive, das kommunikative Ziel eines Textes optimal realisierende Lösungsmuster bewährt haben. Sie stellen komplexe Textgestaltungsressourcen dar und schaffen

ein Realisierungsmuster für eine Textsorte und schränken somit den Spielraum möglicher Textkonstitutionsweisen entsprechend den Merkmalen einer Textsorte ein. Durch Wiederholung werden sie spezifisch und auffällig, für die Kommunikationsbeteiligten sind sie dadurch wiedererkennbar und werden von ihnen als vorgeformt/musterhaft sowie textsortentypisch/-spezifisch wahrgenommen und ergeben somit Bestandteile des kollektiven Textgestaltungswissens (vgl. Gülich/Krafft 1998: 23).

Demzufolge kann festgehalten werden, dass Texte strukturell und ausdrucksseitig vorgeformt bzw. formelhaft sein können. Formelhaftigkeit als textuelle Eigenschaft kann aufgefasst werden als (relative) Stabilität bzw. Unveränderlichkeit und Rekurrenz von vorgeformten (mehr oder weniger stabilen/variablen), bewährten/usuellen, wiederkehrenden und wiedererkennbaren Textgestaltungsmustern. Dabei können Texte auf der Ebene der Textstruktur und des Ausdrucks vorgeformt sein. Sie zeigen also eine strukturelle (makrostrukturelle/globale), sich in kompositionellen Schemata widerspiegelnde Formelhaftigkeit sowie ausdrucksseitige (mikrostrukturelle/lokale) Formelhaftigkeit, die sich in musterhaften Formulierungsweisen im morphosyntaktischen und lexikalischen Bereich reflektiert (vgl. Stein/Stumpf 2019: 133).

Formelhafte Strukturen und Äußerungen stellen ein Inventar (proto)typischer Textgestaltungsmuster dar, auf die bei der Textproduktion zurückgegriffen wird, weil sie sich in der kommunikativen Praxis als Lösungsmuster bewährt und durchgesetzt haben. Sie können von den Mitgliedern einer Diskursgemeinschaft aber auch präferiert und tradiert werden. Ihr Gebrauch kann also zu einer Konvention/kommunikativen Norm werden (vgl. Heinemann/Viehweger 1991: 165). Als tradierte, konventionalisierte Lösungsmuster für wiederkehrende, standardisierte Kommunikationsaufgaben fungieren formelhafte Textgestaltungsmuster als Auslöser von Erwartungshaltungen. Von den Mitgliedern einer Diskursgemeinschaft wird erwartet, dass sie bei der Textgestaltung in der überlieferten, sozial akzeptierten Form verwendet werden (vgl. Sandig 2006: 47). Sie fungieren nämlich als kommunikative Steuerungssignale sowohl für die Textproduktion als auch für die Textinterpretation. Durch ihren rekurrenten Gebrauch und damit verbundene Vertrautheit lenken sie die Kommunikation in sichere „Bahnen“, stabilisieren und effektivieren dadurch die Kommunikation und gewährleisten deren Gelingen.

### **3. Formelhaftigkeit der Rechtstexte**

Formelhafte und konventionelle Muster der Textkonstitution kennzeichnen mehrere fachliche Textsorten. Obwohl für Fachtexte die inhaltliche Komponente von primärer Bedeutung ist, spielen Vorgeformtheit und Konventionalität in fachlicher/fachbezogener Kommunikation eine wesentliche Rolle. Die zu einer

Domäne zugehörigen Diskursgemeinschaften treffen nämlich, wie Jacobs (2008: 264) hervorhebt, mehr oder weniger verbindliche Vereinbarungen über die Art und Weise der beruflichen Interaktion und der darin eingebetteten Kommunikationsanlässe und -prozesse. Die Domäne stellt Vorgaben für die Interaktion auf, die der kompetente Textproduzent kennen und unter Beachtung der Erwartungen der anvisierten Adressaten "angemessen in seinem textproduktiven Handeln berücksichtigen [muss]" (Jacobs 2008: 264). Deshalb sind domänen-/textsortentypische/-spezifische konventionelle Gestaltungsmuster für die Textproduktion im Beruf von großer Relevanz. Nichteinhalten musterhafter, konventioneller Formulierungsweisen kann zur Schwerverständlichkeit des Textes führen. Textformulierungen, die den (proto)typischen Mustern nicht entsprechen, gelten darüber hinaus als unangemessen bzw. ineffektiv und lassen u.U. den Text als unangepasst, inadäquat erscheinen (vgl. Heinemann/Viehweger 1991: 166). Dies kann womöglich das fachliche Vertrauen der Rezipienten in den Produzenten und damit die Akzeptabilität des Fachtextes beeinflussen und die Ablehnung des Textes durch die intendierten Adressaten verursachen (vgl. Roelcke 2020: 147).

Durch Formelhaftigkeit sind insbesondere (schriftlich verfasste) Rechtstextsorten gekennzeichnet<sup>1</sup>. Denn obwohl Rechtstextsorten allgemein wie andere Texte „als Lösungen für ‘einmalig vorkommende’ Probleme“ (Antos 1982: 120) zu betrachten seien und folglich unikal Charakter hätten, sind innovative Formulierungsmöglichkeiten bei vielen Rechtstextsorten eingeschränkt. Dies hängt damit zusammen, dass viele Rechtstexte keine Einzelereignisse sind, denn im juristischen Kommunikationsbereich gibt es mehrere Kommunikationsanlässe mit rekurrentem und typisiertem Charakter, in denen zumeist repetitive und standardisierte Handlungen/Handlungssegmente vollzogen bzw. schematisierte Kommunikationsaufgaben bewältigt werden. Für sie haben sich Textformulierungs-/Textherstellungsmuster etabliert, die sich in vorausgehenden Kommunikationssituationen bewährt haben, so dass viele Rechtstexte sich in einer Form etabliert haben, die wiederkehrende, mehr oder weniger konstante, von der jeweiligen juristischen Fachsprachgemeinschaft akzeptierte strukturelle und ausdrucksseitige Textgestaltungsschemata zeigen. Rechtstexte werden also aufgrund des rekurrenten Charakters juristischer Handlungen zumeist nach in der juristischen Kommunikationspraxis eingespielten, vorgeformten/musterhaften, mehr oder weniger verpflichtenden „Gestaltungsmaximen“ erstellt<sup>2</sup>. Deshalb kann Formelhaftigkeit als eine weitere signifikante sowie konstitutive

---

<sup>1</sup> Auf Vorgeformtheit der im Verwaltungswesen gebrauchten Textsorten verweisen u.a. Malinowska (1995), Wojtak (2001).

<sup>2</sup> Formelhaftigkeit der Rechtstexte ist darüber hinaus mit dem institutionellen Charakter der juristischen Kommunikation verbunden. Institutionen funktionieren nämlich erfolgreich, wenn sie Regulationen des Verhaltens/Handelns sind, die zu Mustern werden, die wiederum zu

textuelle Eigenschaft von Rechtstexten betrachtet und als deren Beschreibungskategorie benutzt werden.

Formelhafte Textgestaltungsmittel hängen mit Eigenschaften einer Textsorte eng zusammen und haben somit textsortenspezifischen Charakter. Daher können sie nur in Bezug auf eine bestimmte Textsorte/Textsortenvariante adäquat untersucht werden. Im Folgenden soll deshalb Formelhaftigkeit der Rechtstexte am Beispiel der Textsorte ‘Gesetzestext’ dargestellt werden. Gesetzestexte stellen eine heterogene Textklasse mit verschiedenen Untertypen dar, die in Abhängigkeit von ihren textuellen Eigenschaften unterschiedliche Gestaltungsschemata zeigen können. Deshalb wird der Analyse die Textsorte ‘Stammgesetzestext’ unterzogen<sup>3</sup>.

### 3.1. Strukturelle Formelhaftigkeit der Gesetzestexte

Auf der Ebene der Textgesamtstruktur manifestiert sich die Formelhaftigkeit der Stammgesetzestexte (weiter SGT) in einem stark vorgeformten rekurrenten Textaufbaumuster, das als ein auffälliges Charakteristikum dieser Textsorte gelten kann. Deutsche SGT folgen einem vorgeformten Kompositionsmuster mit obligatorischen und fakultativen, nach einem verfestigten Ablaufschema angeordneten Komponenten, zu denen der Titel, die Präambel, der Einleitungsteil, der Hauptteil und der Schlussteil gehören. Diese Makroteile weisen ebenfalls ein Kompositionsschema mit weitgehend festgelegten Bestandteilen auf, deren Reihenfolge auch vorgeprägten und standardisierten Anordnungsmustern folgt<sup>4</sup>.

---

Zwecken der Optimierung der institutionell bedingten Kommunikation unifiziert und tradiert werden. Als eine Art Institution strebt das Recht stets nach Herausbildung von Formen/Normen auf unterschiedlichen Ebenen, um dadurch seine institutionelle Gültigkeit sowie Kontinuität zu Zwecken der Effektivierung der fachlichen/fachbedingten Kommunikation zu gewährleisten (vgl. Busse 2005: 37).

<sup>3</sup> Das Textkorpus bilden 85 beliebig gewählte, im Bundesgesetzblatt veröffentlichte Stammgesetzestexte (vgl. [www.bgbl.de](http://www.bgbl.de)). Stammgesetzestexte sind ausschließlich schriftlich fixierte Texte, mit denen erstmalige Regelungen getroffen werden. Ihre Funktion besteht in der Konstituierung neuer Tatsachen oder Veränderung des Zustandes bestimmter Objekte sowie in der Aufforderung zur (Nicht-)Ausführung bestimmter Handlungen durch anvisierte Rezipienten. Als eine Art von allgemeinen Gesetzestexten, können sie jeden Sachverhalt zum Thema haben und richten sich sowohl an Rechtsexperten als auch an juristische Laien. Deshalb machen sie auch die Mehrheit der Gesetzestexte in Deutschland aus. Sie stellen nicht nur eine etablierte, sondern aufgrund ihrer Funktion der Normsetzung sowohl für das juristische Fachgebiet als auch für die Öffentlichkeit relevante Textsorte dar. Wegen ihres hohen Ranges in der Normenhierarchie genießen sie ein besonderes gesellschaftliches Ansehen (vgl. Maaßen 2015: 204). Deshalb scheint deren Wahl für die Untersuchung in diesem Beitrag begründet.

<sup>4</sup> Aufgrund des Umfangs der untersuchten Texte/Textfragmente wird in dem Beitrag auf Angabe der Belege verzichtet. Als Beispiele für musterhafte SGT können das Bürgerliche Gesetzbuch, das Handelsgesetzbuch, das Datenschutzgesetz dienen (<chrome-extension://efaidnbmninnibp->

**Der Titel** stellt die Bezeichnung des SGT dar. Seine Bestandteile haben folgendes Ablaufschema: die Bezeichnung des Ranges, des Inhaltes, der Kurzform (fakultativ) und der Abkürzung sowie des Ausfertigungsdatums des SGT: z.B. *Gesetz zur Gewährung eines einmaligen Kostenzuschusses aufgrund stark gestiegener Energiekosten (Heizkostenzuschussgesetz – HeizkZuschG) Vom 29. April 2022*. Der Titel hat metakommunikativen Charakter und dient zur Identifizierung des SGT als Textsorte sowie der damit verbundenen Textfunktion, lässt ihn von anderen Gesetzestexten abgrenzen, informiert über den Rang des SGT als Normtext, seinen Inhalt, die zu benutzende, institutionell festgelegte Abkürzung und Kurzform sowie das Ausfertigungsdatum (vgl. Höfler 2017: 8-9).

Dem Titel folgt die **Präambel**, die ebenfalls metakommunikative Funktion hat. Sie dient der Benennung besonderer Gründe des Erlasses und der damit zu verwirklichenden allgemeinen Werte, deshalb wird sie gegenwärtig in der deutschen Gesetzgebungspraxis nur ausnahmsweise gebraucht und stellt somit einen fakultativen Textteil dar (vgl. Schneider 2002: 205).

Auch der der Präambel folgende **Einleitungsteil** übernimmt die metakommunikative Funktion und enthält Angaben über das beschließende Organ sowie bei zustimmungsbedürftigen Gesetzen über die erfolgte Zustimmung des Bundesrates. Er wird mit einem formelhaften, routinisierten Ausdruck realisiert (vgl. 3.2.2).

Auf den Einleitungsteil kann je nach dem Umfang des Textes eine Inhaltsübersicht folgen, die über den Inhalt des SGT und die Anordnung der Textteile informiert, dadurch für Übersichtlichkeit des Textes sorgt und somit dessen Rezeption und Benutzung optimiert (vgl. Höfler 2017: 10-11).

**Der Hauptteil** stellt den eigentlichen Teil der SGT dar, in dem die zu regelnden Sachverhalte und die zu treffenden Festlegungen bezeichnet werden. Es ist zwar ein inhaltlich offener Teil, der mit dem Thema des jeweiligen SGT zusammenhängt, die Inhalte werden aber nach einem usuellen Schema gruppiert in: den allgemeinen Teil, spezielle Vorschriften, Verfahrens-, Straf-, Übergangs- und Anpassungsvorschriften sowie Schlussvorschriften (vgl. Schneider 2002: 211-213).

Der allgemeine Teil hat deklarativen Charakter. Seine Komponenten werden nach folgendem usuellen Ablaufmuster angeordnet: Zweck, Anwendungsbereich des Gesetzes, Zuständigkeiten, Definitionen der für den Gesamttext gültigen Termini und anderweitiger Festlegungen (z.B. Verweise auf ratifizierte völkerrechtliche Verträge). Die Bezeichnung der Zweckbestimmungen lässt das Ziel des Erlasses erkennen und unterstützt dadurch die Interpretation der im SGT enthaltenen Rechtsnormen. Die Voranstellung der für den gesamten SGT gültigen Bestimmungen beugt Wiederholungen im weiteren Text vor, was

Transparenz schafft und somit rezeptionsfördernd wirkt (vgl. Höfler 2017: 9-11). Spezielle Vorschriften bilden den sachorientierten Teil des SGT mit deklarativem und direktivem Charakter, in dem rechtliche Institutionen gegründet und Verhaltensnormen festgelegt werden. Verfahrens-, Straf-, Übergangs- und Anpassungsvorschriften realisieren ebenfalls deklarative und direktive Sprechakte. Verfahrensvorschriften bestimmen die Art und Weise der Rechtsbeanspruchung und der Verwirklichung der Rechtsordnung vor staatlichen Institutionen und durch diese. Ihre Komponenten werden nach einem festgelegten usuellen Muster angeordnet: allgemeine Verfahrensvorschriften, Bezeichnung der für das Verfahren zuständigen Organe, der Beteiligten, der Art der gerichtlichen Entscheidung, Bestimmungen über Verfahrenskosten. Strafvorschriften enthalten Regelungen, die von den Vorschriften des Strafgesetzbuches abweichen und benennen in einer vorgeprägten Reihenfolge Straftaten, Straftäter, Sanktionen. Übergangs- und Anpassungsvorschriften nennen Wirkungen der Regelungen des jeweiligen SGT für die schon bestehenden Rechtsverhältnisse bzw. zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des SGT nicht abgeschlossene Rechtsgeschäfte. Schlussvorschriften haben deklarative Funktion. Sie umfassen drei Komponenten, die ein typisiertes Ablaufmuster zeigen: Bestimmungen über das Außerkrafttreten bisherigen Rechts, Folgeänderungen in anderen, mit dem Inhalt des SGT zusammenhängenden Rechtsvorschriften, das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für den Hauptteil der SGT ist darüber hinaus ein usuelles Themenentfaltungsmuster kennzeichnend. Die Anordnung der Inhalte erfolgt nach einem linearen Schema: Bezeichnung des Allgemeinen vor dem Konkreten, des Wichtigeren vor dem weniger Relevanten, der Gesetzmäßigkeiten vor Ausnahmefällen, der Pflichten vor Sanktionen. Auch für die in einem SGT zu regelnden Sachverhalte ergeben sich usuelle Anordnungsschemata, die dem für Fachtexte im Allgemeinen typischen Gedankengang entsprechen, z.B. Bezeichnung der Art der Sachverhalte, ihres zeitlichen Ablaufs, kausaler Zusammenhänge zwischen ihnen. Die als kleinste selbständige Textteile fungierenden Paragraphen werden zusätzlich je nach dem Umfang des SGT systematisch in größere, inhaltlich zusammenhängende Textteile gruppiert, die eine musterhafte Reihenfolge zeigen: Buch – Abschnitt – Titel – Untertitel – Kapitel – Unterkapitel – Paragraph – Absatz. Solche vorgeprägten, der logischen Denkweise entsprechenden Anordnungs- und Gruppierungsschemata wirken kohärenzstiftend, lassen SGT als zusammenhängende Texte erscheinen, sorgen für Klarheit und gewährleisten Folgerichtigkeit, was insgesamt den anvisierten Rezipienten das Textverständnis sowie die Benutzung der SGT erleichtert und somit die mit den SGT zustande kommende (Fach-)Kommunikation optimiert.

Die Makrostruktur der SGT schließt **der Schlussteil** ab. Er hat deklarativen und direktiven Charakter. Für die Anordnung seiner Komponenten gilt ein stark vorgeformtes, standardisiertes Ablaufschema: Angabe zur Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates, Pflicht der Ausfertigung und



Verkündung des Gesetzes in dem als amtlicher Publikator geltenden Bundesgesetzblatt, Ausfertigungsort, Ausfertigungsdatum, das unterzeichnende Organ. Der Schlussteil wird mit einem formelhaften Ausdruck realisiert (vgl. 3.2.2).

### 3.2. Die ausdrucksseitige Formelhaftigkeit der Gesetzestexte

Auf der Ebene des Ausdrucks manifestiert sich die Formelhaftigkeit der deutschen SGT sowohl im grammatischen als auch im lexikalischen Bereich. Morphosyntaktische Schemata der Rechtstexte im Allgemeinen, wenn auch für eine musterhafte, usuelle Textgestaltung wichtig, sind der inhaltlichen Dimension gegenüber sekundär, deshalb soll im Folgenden das Hauptaugenmerk der ausdrucksseitigen Formelhaftigkeit der SGT im lexikalischen Bereich gelten, wobei deren signifikanten Exponenten – den Rechtsphraseologismen – mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden soll.

#### 3.2.1. Die ausdrucksseitige Formelhaftigkeit der Gesetzestexte auf der grammatischen Ebene

Im grammatischen Bereich reflektiert sich die ausdrucksseitige Formelhaftigkeit der SGT im präferierten rekurrenten Vorkommen bestimmter morphosyntaktischer Konstruktionen und Muster. In SGT werden Textteile mit gleicher Funktion im Gesamttext oder in zusammenhängenden Textteilen zum Ausdruck gleicher Inhalte nach einem gleichen syntaktischen Muster wiederholt formuliert. Syntaktische Schemata sind insbesondere kennzeichnend für:

– Sätze zum Ausdruck der allgemeinen Verhaltensnorm, die nach dem für konditionale Relationen typischen Muster ‘wenn – dann’ gebildet werden, wobei die Voranstellung der um den Subjunktor *wenn* reduzierten untergeordneten Sätze mit Spitzenstellung der finiten Verbform musterhaft ist, z.B.:

*Wird während der Beförderung unter Steueraussetzung [...], so gilt sie als [...] eingetreten. (§ 14 TabStG); Ist das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit eingegangen, so kann es [...] gekündigt werden. (§ 89 HGB); Wird [...] die Abstimmung [...] für ungültig erklärt, so ist sie [...] zu wiederholen. (§ 16 GVVV)*

– Sätze zum Ausdruck von Strafnormen, die nach dem syntaktischen Muster der mit dem Pronomen *wer* eingeleiteten Subjektsätze gebildet werden, wobei der untergeordnete Satz in Nachstellung die untersagte Handlung, der Trägersatz die Sanktion als Rechtsfolge nennt, z.B.:

*Mit Freiheitsstrafe [...] wird bestraft, wer [...] falsche Angaben macht oder erhebliche Umstände verschweigt. (§ 399 AktG); Mit Freiheitsstrafe [...] wird bestraft, wer [...] die Verhältnisse der Kapitalgesellschaft [...] unrichtig wiedergibt oder verschleiert (§ 331 HGB)*

– Sätze zum Ausdruck von Ordnungswidrigkeiten, die ebenfalls dem Strukturmuster der mit dem Pronomen *wer* eingeleiteten Subjektsätze in Nachstellung folgen, wobei der untergeordnete Satz die ordnungswidrige Handlung nennt, der Trägersatz dagegen mit dem formelhaften Ausdruck *ordnungswidrig handelt* auf die Ordnungswidrigkeit verweist, z.B.:

*Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig [...] eine Nachricht übermittelt. (§ 9 AFuG); Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig [...] ein Energieversorgungsnetz betreibt [...] (§ 95 EnWG)*

– Sätze zum Ausdruck von Begriffsbestimmungen (d.h. Legaldefinitionen), die dem Muster '*X ist {im Sinne des Gesetzes/dieses Abschnitts} Y/im Sinne des Gesetzes/dieses Abschnitts ist X Y/im Sinne dieses Gesetzes bedeutet X Y*' folgen, z.B.:

*Im Sinne dieses Gesetzes ist Funkamateure der Inhaber eines Amateurfunkzeugnisses [...] (§ 2 AFuG); Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet Ausspeisekapazität im Gasbereich das maximale Volumen [...] (§ 3 EnWG)*

– Sätze zum Ausdruck des Zustandekommens eines Sachverhaltes mit dem Verb *gilt/gelten*, der Partikel *als* und dem Partizip II eines Verbs, z.B.:

*Die Erlaubnis gilt als erteilt, wenn [...] (§ 7f AEG); Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt als erfüllt [...] (§ 8 EnWG); Ein für eine bestimmte Zeit eingegangenes Vertragsverhältnis [...] gilt als auf unbestimmte Zeit verlängert. (§ 89 HGB)*

– syntaktische Konstruktionen zum Ausdruck der Identität von zwei aufeinander folgenden Regelungen, die das Verb *gelten* und die Gleichheit benennende Nomina *das Gleiche/Gleiches, Entsprechendes* enthalten:

*Das Gleiche gilt für den Ausweishersteller im Falle der elektronischen Beantragung [...] (§ 11 PAuswG); Gleiches gilt, wenn ein gewählter Abschlußprüfer [...] (§ 318 HGB); Entsprechendes gilt für die Beamten an europäischen Dienstorten [...] (§ 18 GAD)*

Die Formelhaftigkeit der SGT auf der grammatischen Ebene wird ferner durch wiederholtes Vorkommen von bestimmten (morpho-)syntaktischen Mustern und Konstruktionen hergestellt, zu denen insbesondere gehören:

– das syntaktische Muster mit festgeprägter Referenz *X kann/ist berechtigt, X steht der/ein Anspruch (nicht) zu, X ist verpflichtet/(nicht) berechtigt* in Sätzen zum Ausdruck von Verhaltensnormen, z.B.:

*Der Anlagenbetreiber kann [...] eine gesonderte Genehmigung [...] beantragen.; Zur Prüfung von Emissionsberichten sind [...] akkreditierte Prüfstellen berechtigt (TEHG);*

*Dem Geschäftsführer steht ein Anspruch nicht zu [...] (BGB); Der Unternehmer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet [...] (HGB)*

– Präsens Aktiv zum Ausdruck von Aufforderungen (im juristischen Sinne: Gebote) als Konkurrenzform für Modalverben *sollen, müssen*, z.B.:

*Der Verkäufer trägt die Kosten der Übergabe der Sache [...] (§ 448 BGB); Der Bundesnachrichtendienst prüft unverzüglich [...] ob die erhobenen personenbezogenen Daten [...] (§ 6 GBBPF); Der Auswärtige Dienst nimmt die auswärtigen Angelegenheiten des Bundes wahr. (§ 1 GAD)*

– deagentivische Konstruktionen des Vorgangspassivs, der Infinitivkonstruktion mit den Hilfsverben *sein* bzw. *haben* und dem Infinitiv eines Verbs mit der Partikel *zu*, z.B.:

*Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen wird [...] erteilt. Für die Erteilung einer Erlaubnis für Schusswaffen sind [...] anzugeben. (§ 10 WaffG); Der Ehegatte hat das Gesamtgut ordnungsmäßig zu verwalten. (§ 1435 BGB)*

Die durch wiederholtes Auftreten von syntaktischen Mustern hergestellte Formelhaftigkeit übernimmt in den SGT zahlreiche Funktionen. Da syntaktische Muster eine feste thematisch-rhematische Struktur ergeben, wird durch ihre Verwendung der SGT in syntaktischer Hinsicht vereinheitlicht, was wiederum einerseits kohärenzstiftend wirkt, andererseits zur Präzision und Eindeutigkeit der SGT beiträgt. Da diese Merkmale als grundlegende Eigenschaften der Fachtexte gelten, sorgt das rekurrente Vorkommen syntaktischer Muster in SGT für Formulierungsadäquatheit. Deagentivische Konstruktionen rücken (Teil-)Themen in den Vordergrund, verstärken dadurch sowohl die Informativität als auch die Anonymität der SGT zu Zwecken der Objektivierung der fachlichen Kommunikation. Mit deren Gebrauch wird also auch den Grundmerkmalen der Fachtexte Rechnung getragen, was die Fachkommunikation optimiert, aber auch den Fachlichkeitsgrad der SGT sichert und somit für deren Akzeptanz als Fachtexte sorgt (vgl. Roelcke 2020: 31-33).

### **3.2.2. Die ausdrucksseitige Formelhaftigkeit der Gesetzestexte auf der lexikalischen Ebene**

Im lexikalischen Bereich manifestiert sich die ausdrucksseitige Formelhaftigkeit der SGT im rekurrenten Vorkommen von Einzelwörtern sowie vorgeprägten Wortverbindungen unterschiedlicher Art, die ein Inventar von für eine Textsorte typischen/spezifischen lexikalischen Ausdrucksmitteln bilden. Im Falle der Einzellexeme handelt es sich in erster Linie um rekurrent vorkommende rechtssprachliche Einworttermini wie *Absatz, Anordnung,*

*Anspruch, Beschwerde, Bevollmächtigter, Dritte, Erlaubnis, Frist, (Prozess-/Amts-)Gericht, Gesetz, Pflicht, Recht, Rechtsgeschäft, Urteil, (Rechts-)Verordnung, Vorschrift, bestrafen, bevollmächtigen, bewilligen, ermächtigen, haften, handeln, fällig, fahrlässig, nichtig, ordnungsmäßig/-widrig, rechtskräftig, (un-)wirksam, vorsätzlich, (un-)widerruflich* sowie bestimmte textsortentypische, mit der steuernden Funktion der SGT als Normtexte zusammenhängende und zum Ausdruck von Verboten, Geboten, Rechten, Pflichten dienende allgemeinsprachliche Einzelexeme wie Modal- und modalähnliche Verben: *dürfen, können, müssen, sollen, bedürfen* und prädikative Adjektive wie (*ist/sind*) *berechtigt, (un-)zulässig, zuständig, verpflichtet*.

Die Formelhaftigkeit der SGT im lexikalischen Bereich wird jedoch im entscheidenden Ausmaß geprägt durch in Einzeltexten der Textsorte 'Stammgesetext' wiederholt auftretende, vorgeformte, usuelle/konventionelle syntagmatische Wortverbindungen, d.h. rechtssprachliche Phraseologismen. Rechtsphraseologismen lassen sich dabei in Anlehnung an den integrativen, Konzepte und Untersuchungsmethoden der Terminologielehre, der Fachsprachenlinguistik sowie der allgemeinsprachlichen Phraseologieforschung vereinenden Ansatz auffassen als Wortverbindungen, die prototypisch mehrwortig, nicht-idiomatisch, relativ stabil, reproduzierbar und stilistisch neutral sind, prototypisch eine terminologische/fachlich bedingte Komponente enthalten und in Rechtstexten immer wieder verwendet werden (vgl. u.a. Woźniak 2016: 103; Płomińska 2019: 167-169).

Den Beitrag der Rechtsphraseologismen zur Formelhaftigkeit der SGT auf der Ebene des Ausdrucks bestätigt deren starke Beteiligung an der lexikalischen Ausgestaltung der Einzeltexte dieser Textsorte. In Bezug auf das Verhältnis zwischen der Gesamtzahl der Wörter in den SGT und der Gesamtzahl der Wörter in Syntagmen kann festgehalten werden, dass Rechtsphraseologismen ca. 15-20% der Gesamtzahl der Wörter in den untersuchten Texten ausmachen. Darüber hinaus manifestiert sich dieser Beitrag in der hohen Vorkommenshäufigkeit und Rekurrenz von Rechtsphraseologismen in den einzelnen, der Analyse unterzogenen SGT sowie in der hohen Beteiligung rechtsphraseologischer Klassen an der Gestaltung dieser SGT auf der lexikalischen Ebene (vgl. auch Woźniak 2016: 154-155, Płomińska 2019: 238-240). In den untersuchten SGT konnten dabei von den allgemein zu unterscheidenden Klassen juristischer Fachphraseologismen (vgl. Płomińska 2019: 182-184) vier Klassen festgestellt werden, und zwar phraseologische Termini mit dem Untertyp der onymischen Fachphraseologismen, Fachkollokationen, fachsprachliche Funktionsverbgefüge und pragmatische Fachphraseologismen. Fachidiome (*aus freier Hand verkaufen*) und juristische Parömien (*Kauf bricht nicht Miete*) sind jeweils mit nur einem Lexem im BGB repräsentiert (vgl. Płomińska 2019: 191-201 und 219). Lateinische Fachphraseologismen konnten dagegen in den untersuchten SGT nicht ermittelt werden. Diese Typen von Rechtsphraseologismen treten in Texten der Gesetzgebung nur selten bzw. grundsätzlich nicht auf, da ihr Verständnis sowohl Sprachwissen als

auch spezielles juristisches Wissen erfordert, deren Gebrauch würde deshalb gegen die an Gesetzestexte gestellte Anforderung der (Allgemein-)Verständlichkeit verstoßen (vgl. Płomińska 2019: 218-220).

**Phraseologische Termini** und **onymische Fachphraseologismen** als deren besonderer Typ gelten als polylexikale, konventionalisierte Syntagmen, die über eine ganzheitliche, spezialisierte, (zumeist exakt) definierte Bedeutung verfügen. Sie zeichnen sich durch hohe Vorkommenshäufigkeit und Rekurrenz in den untersuchten SGT aus. Ihr damit verbundener hoher Beitrag zur Formelhaftigkeit des jeweiligen untersuchten SGT lässt sich hauptsächlich auf ihre Benennungsfunktion zurückführen. Ähnlich den Einworttermini benennen sie nämlich eindeutig und (zumeist) einnamig sowie auf neutrale Art und Weise die in dem jeweiligen SGT zu definierenden und zu regelnden fachspezifischen Objekte/Sachverhalte (u.a. Personen(-gruppen), Gegenstände/Objekte, Eigenschaften, Handlungen, Institutionen, Behörden, Grundsätze des Handelns/der Auslegung der Regelungen). Sie fungieren also als Hauptträger von Fachinhalten und stellen deshalb unverzichtbare und usuelle Bestandteile der SGT als einem Typ von Fachtexten dar (vgl. u.a. Roelcke 2020: 69). Sie sind durch Aufbaumuster des Typs Nomen + Nomen sowie Adjektiv/Partizip I/II + Nomen gekennzeichnet, was ebenfalls zur Formelhaftigkeit der SGT beiträgt, z.B.:

*Belastung des Grundstücks, der Grundsatz der Billigkeit, wichtiger Grund, das Europäische Parlament, das Statistische Bundesamt, persönlich haftende(r) Gesellschafter, eingegliederte Gesellschaften*

**Fachkollokationen** als signifikante, konventionalisierte Syntagmen, die durch (relative) innere und äußere Stabilität, Reproduzierbarkeit, Typikalität, Evozierbarkeit sowie Prädikatibilität gekennzeichnet sind (vgl. Księżyk 2015: 78-79), stellen in den untersuchten SGT eine besonders häufige und rekurrente Gruppe von Fachphraseologismen dar, womit sie die SGT in der Formelhaftigkeit deutlich prägen. Dies lässt sich auf Funktionen und Eigenschaften der Fachkollokationen zurückführen. In erster Linie handelt es sich um ihre Benennungsfunktion. Da als Komponenten von Fachkollokationen Termini fungieren, fixieren Syntagmen dieser Art sprachlich Geschehen, deren Träger bzw. Relationen zwischen ihnen und dienen somit zur Benennung der für den jeweiligen SGT relevanten Sachverhalte, deren Begründung/Entstehen, Beendigung/Aufhören, Ausführung, Art und Weise der Ausführung und dienen darüber hinaus der textuellen Einbettung von Termini, z.B.:

*Aktien begründen, Insolvenzverfahren eröffnen, der Nießbrauch erlischt, den Nießbrauch aufheben, Recht(e) ausüben, Aktien übernehmen, den Jahresabschluss feststellen, zum Abschlussprüfer bestellen, vorsätzlich handeln, persönlich haften, als Gesamtschuldner haften*

Kollokate der Fachkollokationen haben oft rekursiven Charakter. Dies führt zur Bildung von komplexen überlagerten Fachkollokationen aus verschiedenen Fachkollokationen bzw. phraseologischen Termini mit einer gemeinsamen Komponente (zumeist einem Terminus), was wiederholtes Vorkommen von Fachkollokationen beeinflusst (vgl. Płomińska 2019: 283-285), z.B.:

*die Erbschaft annehmen + die angefallene Erbschaft → die angefallene Erbschaft annehmen*

Fachkollokationen können auf der Textebene in Abhängigkeit vom Kontext in SGT in verschiedenen Formen auftreten, z.B. verbale Syntagmen kommen oft in nominaler und/oder adjektivischer-partizipialer Form vor, die weitere Fachkollokationen bilden können, was ebenfalls ihre Rekurrenz in den einzelnen SGT verstärkt sowie die Formelhaftigkeit der SGT prägt (vgl. Woźniak 2016: 217), z.B.:

*an Eides statt versichern → eidesstattliche Versicherung → eidesstattliche Versicherung abgeben → Abgabe der eidesstattlichen Versicherung → Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verweigern*

**Fachsprachliche Funktionsverbgefüge**, die musterhafte Strukturen zum Ausdruck von Aktionsarten und der passivischen Diathese sind (vgl. Woźniak 2016: 138-139), beeinflussen durch ihre Rekurrenz die ausdrucksseitige Formelhaftigkeit der untersuchten SGT in einem nicht unbedeutenden Ausmaß. Sie übernehmen ähnlich den Fachkollokationen zum Teil nominative Funktion und benennen für den jeweiligen SGT relevante juristische Handlungen. Da sie als nominale Komponente einen Rechtsterminus enthalten, dienen sie andererseits zur textuellen Einbettung von Termini, z.B.:

*einen Antrag stellen, Maßnahmen treffen, eine Verfügung treffen, Auskunft erteilen/geben, in Verzug kommen, im Verzug sein, Anordnungen treffen, den Wertersatz leisten, in Kraft treten*

Zur ausdrucksseitigen Formelhaftigkeit der SGT tragen **pragmatische Fachphraseologismen** entscheidend bei. Sie treten in den untersuchten SGT rekurrent auf, da sie musterhafte, konventionalisierte, mehr oder weniger strukturell und lexematisch fixierte Ausdrücke in Form von Teilsätzen, Phrasen, (seltener) Einzelwörtern (Mikroformeln) und komplexen satzförmigen oder satzübergreifenden Äußerungen (Makroformeln) signifikante Realisierungen der in SGT wiederkehrenden textfunktions-/textsortenspezifischen sprachlichen Handlungen darstellen bzw. zur Wahrnehmung wiederkehrender legislativer Kommunikationsaufgaben dienen (vgl. Płomińska 2019: 297-298). Zu Ausdrücken dieses Typs gehören insbesondere (vgl. Płomińska 2020: 245-247):

- Formeln mit einleitender Funktion (Initialformeln), mit denen der Einleitungsteil von SGT realisiert wird:

*Der Bundestag hat {mit Zustimmung des Bundesrates} das folgende Gesetz beschlossen:*

- Formeln mit abschließender Funktion (Finalformeln), mit denen der Schlussteil der SGT realisiert wird:

*Die verfassungsrechtlichen Rechte des Bundesrates sind gewahrt. Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden. Berlin, den [...]*

- Formeln zum Ausdruck der mit der Regelung zu verwirklichenden Ziele:

*Zweck des Gesetzes ist {es} [...]; Das Gesetz dient [...]*

- Formeln zum Ausdruck des Regelungsbereiches des Gesetzes:

*Dieses Gesetz regelt [...]; Dieses Gesetz gilt {nicht} für [...]*

- Formeln zum Ausdruck des Inkrafttretens des Gesetzes:

*Dieses Gesetz tritt am [...]/{vorbehaltlich des Satzes/§} am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.*

- Formeln zum Ausdruck der Ermächtigung eines bestimmten Organs zum Erlass eines Rechtsaktes niedrigeren Ranges:

*Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung [...] Vorschriften über [...] zu erlassen.*

- Formeln zur Signalisierung der Begriffsbestimmung der in einem Gesetzestext geregelten Objekte/Sachverhalte:

*Im Sinne dieses Gesetzes/Abschnitts ist/sind / bedeutet [...]*

- Formeln zum Ausdruck der (Nicht-)Übereinstimmung von in verschiedenen Vorschriften bezeichneten Regelungen:

*nach den Vorschriften über [...]; nach §/Artikel [...]; im Sinne des §/der Vorschriften [...]; nach Maßgabe des § [...]; gemäß Satz/Artikel/§ {des ...}; Für [...] gelten die Vorschriften über [...] sinngemäß.*

– Formeln zum Ausdruck der (Nicht-)Anwendbarkeit einer in einer Vorschrift bezeichneten Regelung auf in anderen Vorschriften bezeichnete Sachverhalte:

*Auf [...] finden die für [...] geltenden Vorschriften des § [...] {entsprechende} Anwendung.; Die Vorschriften des §/Die für [...] geltenden Vorschriften finden auf [...] entsprechende Anwendung/keine Anwendung auf [...]/wenn (...); Absatz/§ [...] ist {auf [...] } entsprechend anzuwenden.*

– Formeln zum Ausdruck des (Nicht-)Vorhandenseins einer Einschränkung einer Regelung durch eine andere:

*Die Vorschriften {des § [...] } über [...] bleiben unberührt.; Von den Vorschriften des Absatzes/Kapitels [...] ist nur § [...] auf [...] anzuwenden.*

– Formeln zum Ausdruck der Grundlage einer in einer Vorschrift getroffenen Regelung:

*auf Grund des Artikels/des § [...]; von Amts wegen; kraft Gesetzes*

Die Klasse pragmatischer Phraseologismen ist vorwiegend durch ihre Funktion im Text konstituiert (vgl. Gülich/Krafft 1998: 32). Ihre textuelle Funktion ist mit der Funktion des jeweiligen Textes sowie den daraus resultierenden Anforderungen an den Text eng verbunden. So sind die Funktionen der in den SGT vorkommenden Formeln mit der informierenden Funktion der SGT und den an diese Texte gestellten Anforderungen determiniert. So wird mit den Formeln des Geltungsbereiches des Gesetzes und der einzelnen Vorschriften, Formeln der Grundlage der Vorschriften sowie den Formeln der Begriffsbestimmung juristischer Fachtermini der Anforderung der Präzision Rechnung getragen. Da Formeln des Geltungsbereiches der Vorschriften als explizite Verweise auf andere in demselben Gesetz oder in anderen Gesetzen enthaltene Vorschriften fungieren, dienen sie auch der Kohärenzherstellung. Durch Anwendung von Formeln dieses Typs werden SGT sowohl textintern kohärent als auch wird dadurch intertextuell ihre Übereinstimmung mit anderen Normtexten im Sinne eines kohärenten Rechtssystems hergestellt. Andererseits werden mit deren Anwendung in Gesetzestexten allgemein unerwünschte Wiederholungen vermieden, was für Knappheit und gleichzeitig Transparenz der SGT sorgt. Dies beeinflusst das Textverständnis und sichert eine einheitliche und unmissverständliche Interpretation der Vorschriften und optimiert so die fachliche Kommunikation (vgl. Płomińska 2019: 306). Ausdrücke mit einleitender und abschließender Funktion stellen textsortenspezifische Initial- und Finalformeln dar, die sich an der Anfangs- und Schlussetappe der Textther-



stellung beteiligen und somit für die Textsorte ‘Gesetzestext’ textkonstituierend sind. Sie dienen darüber hinaus als signifikante Textdelimitatoren, bilden einen kompositionellen Rahmen und lassen SGT als ganzheitliche und geschlossene Texte erscheinen.

#### 4. Abschließende Bemerkungen

Rechtstexte sind keine Einzelereignisse. Aufgrund des rekurrenten und schematisierten Charakters juristischer Handlungen werden sie zumeist in wiederkehrenden und typisierten Kommunikationsanlässen produziert und werden deshalb unifiziert. Deshalb etablieren sich für ihre Herstellung besonders auffällige und wiedererkennbare Textgestaltungsmittel. Musterhafte wiederkehrende Textgestaltungsschemata stellen ein signifikantes Charakteristikum vieler Rechtstexte dar und heben sie von Texten anderer Fachbereiche ab. Formelhaftigkeit, verstanden als (relative) Stabilität bzw. Unveränderlichkeit und Rekurrenz von vorgeformten (mehr oder weniger stabilen/variablen), bewährten/usuellen, wiederkehrenden und wiedererkennbaren Textgestaltungsmustern, kann deshalb als eine signifikante und konstitutive Texteigenschaft der Rechtstexte aufgefasst und als deren Beschreibungskategorie benutzt werden.

Dabei konnte am Beispiel der deutschen Rechtstextsorte ‘Gesetzestext’ gezeigt werden, dass Rechtstexte sowohl auf der Ebene der Textstruktur als auch auf der Ebene der Formulierung vorgeformt werden können. Die strukturelle Formelhaftigkeit wird in den SGT durch Muster im Bereich der Komposition des Textes hergestellt. Die ausdrucksseitige Formelhaftigkeit der SGT manifestiert sich dagegen auf der Ebene der Grammatik im wiederholten Vorkommen von bestimmten morphosyntaktischen Mustern und Konstruktionen, im Bereich der Lexik im rekurrenten Gebrauch von Einzelllexemen, zu denen juristische Einworttermini und textsorten-/textfunktionsspezifische allgemesprachliche Einzelwörter (Modal-, modalähnliche Verben, prädikative Adjektive zum Ausdruck von Geboten, Verboten, Rechten und Pflichten) gehören, sowie von usuellen, konventionalisierten formelhaften Syntagmen – den rechtssprachlichen Phraseologismen, und zwar den phraseologischen Termini, den Fachkollokationen, den fachsprachlichen Funktionsverbgefügen und den pragmatischen Fachphraseologismen.

Formelhafte Textgestaltungsmuster der Gesetzestexte stellen insgesamt aufgrund ihrer Vorgeformtheit (Halb-)Fertigprodukte zur angemessenen, musterhaften, normkonformen Abfassung von Einzelexemplaren dieser Textsorte dar. Deshalb sind sie in erster Linie producentenseitig eine Formulierungshilfe. Durch ihre Wiederholbarkeit und die dadurch verursachte Wiedererkennbarkeit reduzieren sie aber auch den kognitiven Aufwand bei der Textrezeption, beeinflussen so das Textverständnis und optimieren die (fachliche) Kommunika-

tion. Rechtssprachliche Fachphraseologismen als besonders wichtige Indikatoren und signifikante Exponenten der Formelhaftigkeit der Gesetzestexte im lexikalischen Bereich erleichtern ebenfalls durch ihre feste Form-Inhalt-Relation das Textverständnis und sichern auch die Präzision der Rechtstexte. Sie stiften darüber hinaus Kohärenz und sorgen für Exaktheit der Formulierung und somit für die Eindeutigkeit, was wiederum eine unmissverständliche Interpretation juristischer Sachverhalte sichert. Dadurch wird die Transparenz des Gesetzestextes erhöht, die einen wichtigen Faktor der Objektivierbarkeit juristischer Aussagen darstellt und somit deren Nachprüfbarkeit gewährleistet. Dies sorgt für Zuverlässigkeit der mit Rechtstexten vollzogenen (Fach-)Kommunikation sowie gewährleistet Sicherheit des Rechtsverkehrs, verstärkt andererseits das Vertrauen in Rechts-/Gesetzestexte nicht nur als Fachtexte, sondern auch als primäre Rechtsquellen und somit in das gesamte Rechtssystem, was von hoher gesellschaftlicher Relevanz ist.

### Literatur:

- Adamzik, K. 2008. Textsorten und ihre Beschreibung. In N. Janich (red.), *Textlinguistik. 15 Einführungen*, 145-175. Tübingen: Narr.
- Adamzik, K. 2016. *Textlinguistik. Grundlagen, Kontroversen, Perspektiven*. Berlin, Boston: de Gruyter.
- „Aktengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 61 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)“ (zitiert als AktG)
- „Allgemeines Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993“ (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)“ (zitiert als AEG)
- Antos, G. 1982. *Grundlagen einer Theorie des Formulierens. Textherstellung in geschriebener und gesprochener Sprache*. Tübingen: Niemeyer.
- Brinker, K. 2010. *Linguistische Textanalyse. Eine Einführung in Grundbegriffe und Methoden*. Berlin: Schmidt.
- Busse, D. 2005. Ist die Anwendung von Rechtstexten ein Fall von Kommunikation? Rechtslinguistische Überlegungen zur Institutionalität der Arbeit mit Texten im Recht. In K.D. Lerch (red.), *Recht vermitteln. Strukturen, Formen und Medien der Kommunikation im Recht*, 23-54. Berlin, New York: de Gruyter.
- „Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 5 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3719)“ (zitiert als BGB)
- „Gesetz über das Verfahren bei Volksentscheid, Volksbegehren und Volksbefragung nach Artikel 29 Abs. 6 des Grundgesetzes vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1317), das durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist“ (zitiert als GVVV)

- „Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970; 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 133) geändert worden ist“ (zitiert als EnWG)
- „Gesetz über den Amateurfunk vom 23. Juni 1997 (BGBl. I S. 1494) zuletzt geändert durch Artikel 53 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858)“ (zitiert als AFuG)
- „Gesetz über den Auswärtigen Dienst vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 14 Absatz 4 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist“ (zitiert als GAD)
- „Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen, Artikel 1 G. v. 21.07.2011 BGBl. I S. 1475 (Nr. 38), zuletzt geändert durch Artikel 18 G. v. 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)“ (zitiert als GEHG)
- „Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2281)“ (zitiert als PAuswG)
- „Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254; 2298; 2017 I S. 154), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2274) geändert worden ist“ (zitiert als GBBPF)
- „Gesetz zur Gewährung eines einmaligen Kostenzuschusses aufgrund stark gestiegener Energiekosten vom 29. April 2022 (BGBl. I S. 698)“ (zitiert als HeizZuschG)
- Gülich, E., und U. Krafft 1998. Zur Rolle der Vorgeformtheit in Textproduktionsprozessen. In J. Wirrer (red.), *Phraseologismen in Text und Kontext. Phrasemata I*, 11-38. Bielefeld: Aisthesis.
- „Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6a des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512)“ (zitiert als HGB)
- Heinemann, W. 2000. Textsorten. Zur Diskussion um Basisklassen des Kommunizierens. Rückschau und Ausblick. In K. Adamzik (red.), *Textsorten. Reflexionen und Analysen*, 9-29. Tübingen: Stauffenburg.
- Heinemann, W., und D. Viehweger 1991. *Textlinguistik. Eine Einführung*. Tübingen: Niemeyer.
- Heinemann, M., und W. Heinemann 2002. *Grundlagen der Textlinguistik. Interaktion – Text – Diskurs*. Tübingen: Niemeyer.
- Höfler, S. 2017. Zur Diskursstruktur von Gesetzestexten: Satzübergreifende Bezüge als Problem der Gesetzesredaktion. *Zeitschrift für Europäische Rechtslinguistik (ZERL)*. 25.04.2022 <<https://journals.ub.uni-koeln.de/index.php/zerl/article/view/589>>.
- Jacobs, E.-M. 2008. Textproduktion und Kontext: Domänenspezifisches Schreiben. In N. Janich (red.), *Textlinguistik. 15 Einführungen*, 255-270. Tübingen: Narr.
- Księżyk, F. 2015. *Kollokationen im Zivilrecht Polens in den Jahren 1918-1945 mit besonderer Berücksichtigung der deutschsprachigen Zivilgesetzbücher. Eine kontrastive Studie*. Frankfurt a.M. u.a.: Lang.

- Maaßen, H.-G. 2015. Gesetzesinitiativen der Bundesregierung. In W. Kluth und G. Krings (red.), *Gesetzgebung. Rechtsetzung durch Parlamente und Verwaltungen sowie ihre gerichtliche Kontrolle*, 191-227. Heidelberg: Müller.
- Malinowska, E. 1995. Styl urzędowy. In S. Gajda (red.) *Przewodnik po stylistyce polskiej*, 441-449. Opole: Wydawnictwo Uniwersytetu Opolskiego.
- Maslej, D. 2014. O formuliczności i innowacyjności w XV-wiecznych przekładach wybranych tekstów religijnych. In A. Bielak (red.), *Abychmy w ten przekład pilnie weźrzeli. Wobec tłumaczenia tekstów dawnych*, 105-110. Warszawa: Uniwersytet Warszawski.
- Mazur, J. 1990. Styl i tekst w aspekcie pragmatycznym. *Socjolingwistyka* 9: 71-86.
- Płomińska, M. 2019. *Juristische Fachphraseologie – zwischen Konvention und Routine. Untersucht am Beispiel deutscher und polnischer Gesetzestexte zum Zivilrecht*. Berlin u.a.: Lang.
- Płomińska, M. 2020. Routineausdrücke in deutschen Gesetzestexten – Versuch einer Klassifikation. *Colloquia Germanica Stetinensia* 29: 239-253.
- Roelcke, T. 2020. *Fachsprachen*. Berlin: Schmidt.
- Sandig, B. 2006. *Textstilistik des Deutschen*. Berlin, New York: de Gruyter.
- Schneider, H. 2002. *Gesetzgebung. Ein Lehr- und Handbuch*. Heidelberg: Müller.
- Stein, S. 2018. Vorgeformtheit aus text(sorten)linguistischer Perspektive. In S. Stumpf und N. Filatkina (red.), *Formelhafte Sprache in Text und Diskurs*, 15-47. Berlin, Boston: de Gruyter.
- Stein, S., und S. Stumpf 2019. *Muster in Sprache und Kommunikation. Eine Einführung in Konzepte sprachlicher Vorgeformtheit*. Berlin: Schmidt.
- „Tabaksteuergesetz vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3411)” (zitiert als TabStG)
- „Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Artikel 228 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)” (zitiert als WaffG)
- Wojtak, M. 2001. Styl urzędowy. In J. Bartmiński (red.), *Współczesny język polski*, 155-171. Lublin: Wydawnictwo Uniwersytetu Marii Curie-Skłodowskiej.
- Woźniak, J. 2016. *Fachphraseologie am Beispiel der deutschen und polnischen Fassung des Vertrags von Lissabon*. Frankfurt a.M. u.a.: Lang.